

Einberufungsbefehl

Herrn

HEIDEN Bernhard
07. JULI 1970

Rastbühel 7
8301 LABNITZHÖHE

Gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 werden Sie zur Ableistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat im Bundesheer einberufen und haben sich

am 01. JUNI 1989 bis 11.00 Uhr
bei(m) StbKp/Landwehrstammregiment 54
in 8010 GRAZ - Kirchnerkaserne einzufinden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG: Gegen den Einberufungsbefehl ist gem. § 36 Abs.1 des Wehrgesetzes 1978 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann jedoch vom Wpfl gem. §32 (8) des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 bis zum Ablauf des 8. Tages nach Zustellung des Einberufungsbefehles schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

Die Zurückziehung der Freiwilligenmeldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen.

Für den Militärkommandanten:
Der Leiter der ErgAbt:

i.A.

GRAZ, 23. MAI 1989

(TREIER, AR)

Bitte wenden!